

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken

Nr. 4/2021 vom 9. Dezember 2021



Sehr geehrte Frau Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege,

die Vorstände der zahnärztlichen Körperschaften des Saarlandes wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Praxis

*ein FROHES WEIHNACHTSFEST
und
ein GLÜCKLICHES NEUES JAHR.*

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle schließen sich diesen Wünschen an.

Ärztchammer des Saarlandes
- Abteilung Zahnärzte -

Dr. Lea Laubenthal
Vorsitzende

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Saarland

Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell
Präsident



INHALTSANGABE

A. Allgemeiner Teil

1. Öffnungszeiten der Körperschaften zum Jahreswechsel 2021/2022
2. Zahnärztlicher Notfalldienst
3. Notfalldienst-Einteilung über Weihnachten und Silvester

B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

1. IP Kurse für Zahnmedizinische Fachangestellte
2. Fortbildung für Zahnärzte
3. Anmeldung zu Online-Röntgen-Aktualisierungskursen für Zahnärzte (Fachkunde im Strahlenschutz) und für Zahnmedizinische Fachangestellte (Kenntnisse im Strahlenschutz) in Form eines Live-Webinars

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit BKK LV Mitte, SVLFG und IKK Südwest
 - 1.1 SVLFG für die Jahre 2019, 2020 und 2021
 - 1.2 BKK Landesverband Mitte für die Jahre 2019, 2020 und 2021
 - 1.3 IKK Südwest und IKK Wohnortkassen: Vergütungsvereinbarung 2021
 - 1.4 Aktualisierte Punktwertübersicht
2. HVM-Grenzwerte für IV/2021
3. Punktwertnachberechnungen (Gutschriften:) für BKK, SVFLG, IKK und den jeweiligen Wohnortkassen für 2019 und 2020
4. Neue Datenübertragungs-Module
5. Einreichungs- und Zahlungstermine für das Jahr 2022
6. Ersatzverfahren bei eAU und E-Rezept
7. E-Rezept: Erweiterung der Testphase bundesweit ab 01.12.2021
8. Elektronische Patientenakte (ePA) - Erstbefüllung
9. Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland - BEL II - ab 01.01.2022
10. BEL II: Erläuterung zu den Abrechnungsbestimmungen zu Nr. 201 0 und 806 0
11. PAR-Punktwert nach Leistungserbringung
12. Zahnersatz-Punktwert ab 01. Januar 2022
13. Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen - Übersendung des Berichtsboogens 2021 –
14. Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS): BEMA und BEL II – Leistungspositionen
 - 14.1 Neue BEMA-Positionen zur UKPS ab 01.01.2022
 - 14.2 Neue BEL II - Leistungsnummern zur UKPS
 - 14.3 Website-Einstellungen zur UKPS: BEMA- und BEL II - Leistungspositionen
15. Ungültige Gesundheitskarte - kein Ersatzverfahren möglich
16. Verjährung der zahnärztlichen Honorarforderungen zum 31.12.2021
17. Fusionen / Adressänderungen bei Krankenkassen im Bundesgebiet
 - 17.1. Fusion der BKK HMR mit der BKK Melitta Plus
 - 17.2. Fusion der Wieland BKK mit der BKK VerbundPlus
 - 17.3. Fusion der Bergischen Krankenkasse mit der BKK Grillo Werke AG
 - 17.4. Fusion der SIEMAG BKK mit der Novitas BKK
 - 17.5. Fusion der Energie BKK mit der BKK RWE
18. Patienteninformation über Videosprechstunde, Videofallkonferenz, Telekonsil
19. Website: Überblick zu den Einstellungen

F. Mitteilungen der Saarländischen Gesellschaft für zahnärztliche Fortbildung

Fortbildungsveranstaltungen - nur online

A. Allgemeiner Teil

1. Öffnungszeiten der Körperschaften zum Jahreswechsel 2021/2022

Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte:

Die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer ist in der Zeit vom **27. bis 30. Dezember 2021** geschlossen. Ab dem **03. Januar 2022** stehen wir Ihnen wieder in gewohntem Umfang zur Verfügung.

KZV Saarland:

Auch die Geschäftsstelle der KZV Saarland ist in der Zeit vom **27. bis 30. Dezember 2021** geschlossen. Ab **03. Januar 2022** sind wir wieder - wie gewohnt - zu den üblichen Zeiten für Sie da.

Wichtig!

2. Zahnärztlicher Notfalldienst:

Einteilungszeitraum **02.04.2022 bis 25.09.2022**

In Kürze wird die Einteilung des Notfalldienstes für den o.a. Einteilungszeitraum vorgenommen. Wir bitten Sie, Ihre Urlaubsmeldung bis spätestens **19. Januar 2022 schriftlich** für den **oben genannten Zeitraum** abzugeben. Später eingehende Meldungen können leider keine Berücksichtigung mehr finden.

Bei der Abgabe Ihrer Urlaubsmeldung beachten Sie bitte die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Notfalldienstordnung. Insbesondere bitten wir darum, Urlaubswünsche, die über 4 Wochen bzw. maximal 5 Wochenenden hinausgehen, nicht an die Geschäftsstelle heranzutragen.

Wir bitten Sie, Ihre Urlaubsmeldung **nur**:
per Fax 0681/ 58608-68
oder
per E-Mail an notfalldienst@kzv-saarland.de

für den **oben genannten Zeitraum** bei der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland schriftlich** abzugeben.

Für Ihr Verständnis im Voraus vielen Dank.

3. Notfalldienst-Einteilung über Weihnachten und Silvester

Wie möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Zeit vom **24.12.2021 – 02.01.2022** mit einem zahnärztlichen Notfalldienst eingeteilt ist. Die entsprechende Einteilung ist auf unserer Website einzusehen; allerdings sind **Änderungen bis zur Abgabe an die Presse unter Vorbehalt.**

B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

1. IP Kurse für Zahnmedizinische Fachangestellte

Aufgrund der pandemischen Situation mussten die IP-Kurse im Jahr 2021 leider pausieren. Die Wiederaufnahme der Kurse ist für das Frühjahr 2022 geplant. Zur Zeit läuft die Planung.

Genauere Details zum Ablauf und den Terminen werden wir demnächst per Rundmail veröffentlichen.

2. Fortbildung für Zahnärzte

Aufgrund der pandemischen Situation werden die zahnärztlichen Fortbildungsveranstaltungen von Kammer und Saarländischer Gesellschaft bis auf weiteres leider nur online stattfinden können.

Die Einladungen und weiteren Informationen zu den Fortbildungsveranstaltungen erhalten Sie auf gewohntem Weg.

3. Anmeldung zu Online-Röntgen-Aktualisierungskursen für Zahnärzte (Fachkunde im Strahlenschutz) und für Zahnmedizinische Fachangestellte (Kenntnisse im Strahlenschutz) in Form eines Live-Webinars

Auch im Jahr 2022 bietet die Zahnärztliche Stelle wieder Röntgenaktualisierungskurse für Zahnärztinnen und Zahnärzte und für Zahnmedizinische Fachangestellte an.

Wir weisen darauf hin, dass alle Zahnärztinnen und Zahnärzte und alle Zahnmedizinischen Fachangestellten, die nicht alle 5 Jahre einen solchen Kurs belegen, ihre Berechtigung zur Anordnung und Anfertigung von Röntgenaufnahmen und zum Betreiben von Röntgenanlagen verlieren bzw. ihre Berechtigung zur Anfertigung der Aufnahmen auf Anweisung und unter Aufsicht der Zahnärztin /des Zahnarztes verlieren.

Diese Berechtigung kann bei Versäumnis des 5-Jahres-Aktualisierungskurses nur noch durch Teilnahme an einem mehrtätigen Kurs mit praktischen Übungen und Prüfung neu erworben werden.

Aufgrund der pandemischen Situation konnten wir erneut mit unserer Aufsicht abstimmen, dass die Kurse online in Form eines Live-Webinars durchgeführt werden.

Wir haben die Hoffnung im Sommer 2022 alternativ auch vereinzelt Präsenzkurse für die Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie für ZFA anbieten zu können. Da eine so weite Planung in die Zukunft zur Zeit nicht möglich ist, werden wir Sie über Termine und sonstige Details zu den Präsenzveranstaltungen nochmals gesondert im Frühjahr 2022 informieren. Wir bitten Sie aber, soweit möglich die Live Webinare in Anspruch zu nehmen.

Folgende Termine werden online in Form eines Live-Webinars stattfinden:

Kurse für Zahnärzte:

04.05.2022

29.06.2022

Mittwochs jeweils von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Kurse für ZFA:

09.02.2022

16.02.2022

02.03.2022

16.03.2022

30.03.2022

06.04.2022

11.05.2022

06.07.2022

Mittwochs jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Wichtig für die Teilnahme am Webinar:

Als Webinar-Plattform hat sich die Kammer für „Zoom“ entschieden, da dies sehr benutzerfreundlich gehalten ist.

Als Teilnehmer des Webinars müssen Sie sich nicht zwingend bei Zoom registrieren – sie werden beim Beitritt zum Webinar (ohne Registrierung) bzw. im Falle der Registrierung bei der Registrierung aufgefordert einen Namen anzugeben, welcher sodann auch allen anderen Teilnehmern sichtbar ist. Zur einfacheren Zuordnung der Teilnehmer bitten wir hier Ihren Vor- und Nachnamen anzugeben.

Wir müssen wie bei einer Präsenzveranstaltung in der Lage sein, die Identität der Teilnehmer zu überprüfen. Wir weisen darauf hin, dass auch während des Webinars, die Anwesenheit der Teilnehmer überprüft werden wird. Zwecks Identifizierung kann pro Endgerät nur ein Teilnehmer an der Veranstaltung teilnehmen. Dies sind Auflagen unserer Aufsicht, um die Webinare online durchführen zu dürfen.

Über die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse werden wir Ihnen auch den Einladungslink samt Passwort und weiteren Informationen zum Ablauf der Veranstaltung rechtzeitig vor der Veranstaltung zukommen lassen.

Zur Teilnahme an der Veranstaltung benötigen Sie einen PC, Laptop oder Tablet, welches über eine Kamera, Lautsprecher oder Kopfhörer (ggfls. Mikrofon) verfügt.

Auch im Rahmen des Webinars ist die Durchführung einer Abschlussprüfung erforderlich. Diese wird ebenfalls online durchgeführt. Am Ende des Webinars werden Multiple-Choice Fragen eingeblendet, welche Sie sodann per Mail beantworten müssen. Daher ist es wichtig, dass Sie am Ende des Webinars Zugriff auf die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse haben. Einzelheiten zum Ablauf lassen wir Ihnen noch zukommen.

Für sämtliche Details warten Sie am besten die Einladung zur Veranstaltung ab. Hier werden wir Ihnen nochmals alles im Detail erläutern, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Wie auch bei den Präsenzkursen verweisen wir zwecks Vor- und Nachbereitung auf das ausführliche Röntgenskript, 2. Auflage 2020 von Prof. Visser, LZK Niedersachsen, „Fachkunde im Strahlenschutz“. Dieses ist im internen Bereich der KZV-Website jederzeit abrufbar.

Für die Anmeldung zur Veranstaltung ist auf dem Anmeldebogen zwingend die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse sowie auch der bei Zoom (bereits) angegebene Name zur Identifizierung zu nennen.

Die erforderlichen Anmeldeformulare finden zum Download unter:

Formular Zahnärztinnen/Zahnärzte:

<http://www.zaek-saar.de/fuer-zahnaerzte/fortbildung/>

Formular Helferinnen:

<http://www.zaek-saar.de/praxisteams/termine-roentgen/>

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit BKK LV Mitte, SVLFG und IKK Südwest

Die Vergütungsvereinbarungen für die Jahre **2019, 2020 und 2021** mit der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)** sowie mit dem **BKK-Landesverband Mitte** für die Betriebskrankenkassen sind zum Abschluss gebracht worden. Ebenso konnte die Vergütung mit der **IKK Südwest und den IKK Wohnortkassen** für das Jahr **2021** vereinbart werden. Nach Abschluss der einzelnen Vertragsverhandlungen hat die Vertreterversammlung der KZVS in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2021 den jeweiligen Vergütungsvereinbarungen zugestimmt.

Die neuen Punktwerte für 2021 gelten rückwirkend ab 01. Januar 2021 und werden in der **Quartalsabrechnung für IV/2021** sowie für die **Monatsabrechnungen November und Dezember bei PAR und KBR bereits praktiziert.**

Die Nachberechnungen für alle davorliegenden Abrechnungen (Quartals- und Monatsabrechnung) der o.g. Vergütungsjahre werden nach Rechtskraft des Vertragsabschlusses zeitnah durchgeführt und Ihnen über das Online-Abrechnungsportal zur Verfügung gestellt. Auf einen Papierausdruck der umfangreichen Bescheide wird an dieser Stelle verzichtet. Wir bitten Sie zu beachten, dass bei der KFO-Abrechnung die neuen Punktwerte auch Auswirkungen auf den Patientenanteil haben. Auch für die gutachterliche Tätigkeit gilt die Punktwertveränderung rückwirkend ab 01. Januar 2019.

Vorsorglich machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, dass es bei Budgetüberschreitungen zur Absenkung im Rahmen des Honorarverteilungsmaßstabes kommen

kann. Nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses für das IV. Quartal 2021 informieren wir Sie über weitere Einzelheiten.

Folgende Ergebnisse konnten in den Vergütungsvereinbarungen erzielt werden:

1.1 SVLFG für die Jahre 2019, 2020 und 2021

Für das Jahr 2019 konnte eine Anhebung der Gesamtvergütung sowie eine Punktwertsteigerung von 2,65 %, für 2020 von 3,30 % und für 2021 von 2,53 % erreicht werden.

SVLFG 2019

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2019 =	1,0954 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2019 =	0,9268 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2019 =	1,1736 €

SVLFG 2020

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2020 =	1,1315 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2020 =	0,9574 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2020 =	1,2123 €

SVLFG 2021

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2021 =	1,1601 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2021 =	0,9816 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2021 =	1,2430 €

1.2 BKK Landesverband Mitte für die Jahre 2019, 2020 und 2021

Für das Jahr 2019 konnte eine Anhebung der Gesamtvergütung sowie eine Punktwertsteigerung von 1,90 %, für 2020 von 3,20 % und für 2021 von 2,53 % erreicht werden.

BKK 2019

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2019 =	1,0874 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2019 =	0,9201 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2019 =	1,1650 €

BKK 2020

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2020 =	1,1222 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2020 =	0,9495 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2020 =	1,2023 €

BKK 2021

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2021 =	1,1506 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2021 =	0,9735 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2021 =	1,2327 €

1.3. IKK Südwest und IKK Wohnortkassen: Vergütungsvereinbarung 2021

Folgende Ergebnisse konnten in den Vergütungsvereinbarungen erzielt werden:

IKK Südwest für das Jahr 2021:

Erhöhung der Gesamtvergütung basiswirksam für 2021 um **2,53 %**.

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2021 =	1,1536 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2021 =	1,2359 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2021 =	0,9760 €

IKK Wohnortkassen für das Jahr 2021:

Erhöhung der Gesamtvergütung basiswirksam für 2021 um **2,53%**.

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2021 =	1,1536 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2021 =	1,2359 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2021 =	0,9760 €

1.4 Aktualisierte Punktwertübersicht

Die **aktualisierte Punktwertübersicht** Nr. 5/2021 (Stand: 06.12.2021) wird auf der Website zum Download eingestellt. Auf der Rückseite der Übersicht ist eine chronologische Darstellung der nunmehr gültigen Punktwerte ab dem Zeitraum 2013 abgedruckt.

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV → Abrechnung → Punktwertübersicht

PW 05/2021 vom 06.12.2021

2. HVM-Grenzwerte für IV/2021

Für das Quartal IV/2021 hat der Vorstand, den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das IV. Quartal des Jahres 2021 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Die sich für das Quartal IV/2021 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Website der KZVS zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet. Die Grenzwerte für das Quartal IV/2021 haben sich gegenüber dem Vorjahresquartal IV/2020 wie folgt verändert:

Gruppe:	vorläufiger Basisgrenzwert		
	Pkte je Fall IV/2020	Pkte je Fall IV/2021	Differenz %
Zahnärzte	75	82	+ 9,0
Oralchirurgen	79	86	+ 9,0
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	133	148	+ 11,0

Die Ermittlung der Basiswerte für IV/2021 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für **KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen** des entsprechenden Vergleichszeitraums des Vorjahres (IV/2020). Eine Veränderung nach § 2 Abs. 2 d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung **war dieses Mal nicht erforderlich**. Für den Bereich der KFO-Sachleistungen wird das Abrechnungsvolumen basierend auf den Punktmengen des Vergleichs quartals aus dem Vorjahr (IV/2020) angepasst.

Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal IV/2021** haben wir auf unserer Website zum Download zur Verfügung gestellt unter:

www.zahnaerzte-saarland.de/ → Meine KZV → Abrechnung → Grenzwerttabellen

Grenzwerttabelle KCH, IV/2021

Achtung:

Aufgrund der Sonderregelungen für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte aus Anlass der COVID-19-Pandemie gem. § 85 a SGB V wird Ihr HVM-Konto zunächst nicht belastet.

3. Punktwertnachberechnungen (Gutschriften:) für BKK, SVFLG, IKK und den jeweiligen Wohnortkassen für 2019 und 2020

Die Vertreterversammlung der KZVS in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2021 den jeweiligen Vergütungsvereinbarungen zugestimmt. Aufgrund der rückwirkend für das Jahr 2019 und 2020 erfolgten Vertragsabschlüsse für die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)** und den SVLFG-Wohnortkassen, dem **BKK-Landesverband Mitte** für die Betriebskrankenkassen sowie der **IKK Südwest und den IKK Wohnortkassen** erfolgte eine nachträgliche Korrektur der Punktwerte. Die entsprechenden Nachberechnungen werden im Online-Abrechnungsportal - **NUR und AUSSCHLIESSLICH** unter Verwendung des **Heilberufsausweis (eHBA)** - zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt. Es werden die jeweils auf die einzelnen Praxen entfallenden Beträge aus dieser Nachberechnung ausgewiesen.

Auf Ihrem nächsten Kontoauszug werden Sie eine Gutschrift finden, mit der den Punktwertveränderungen für 2019 und 2020 und bei den entsprechenden Kassen Rechnung getragen wird.

In den Gutschriften sind Kurzbezeichnungen verwendet, die Folgendes bedeuten:

KZV/KKNr	=	Kassennummer
Punkte	=	nachberechnete Punkte
VonPW	=	alter Punktwert
AufPW	=	neuer Punktwert
PWert	=	Differenz des nachzuberechnen Betrages
KA%	=	Kassenanteil

4. Neue Datenübertragungs-Module

Den Herstellern der Praxisverwaltungssysteme wurde seitens der KZBV mitgeteilt, dass neue Module einzusetzen sind. Diese Module werden in einem entsprechenden Zeitfenster an die Softwarehersteller versendet, so dass diese den Zahnarztpraxen ein zeitnahes Update zur Verfügung stellen können.

Die neuen Module kommen ab der I. Quartalsabrechnung 2021 bzw. ab der Monatsabrechnung 01/2021 zum Einsatz.

Bei Rückfragen zu den Modulen wenden Sie sich bitte an Herrn Siegarth (0681/58608-37).

Übersicht über die aktuellen Programmmodule:

Abrechnungsart	Version	Gültigkeit	
KCH-Abrechnungsmodule	5.1	ab	Q1/2022
KFO- Abrechnungsmodule	5.4	ab	Q1/2022
KBR- Abrechnungsmodule	4.6	ab	01/2022
PAR- Abrechnungsmodule	4.2	ab	01/2022
ZE- Abrechnungsmodule	5.9	seit	10/2021
Sendemodul (KB/KCH/KFO/PAR/ZE)	2.1	ab	Q1/2022
Knr12-Modul	5.3	seit	Q1/2021

Es haben sich folgende Änderungen in den einzelnen Abrechnungsarten ergeben:

Änderung für KBR, PAR, KCH und KFO

Für die oben genannten Abrechnungsarten wurden folgenden Abrechnungspositionen hinzugefügt:

- **eMP** zur Aktualisierung eines elektronischen Medikationsplanes
- **NFD** zur Aktualisierung eines Notfalldatensatzes und
- **ePA2** zur Aktualisierung einer elektronischen Patientenakte.

Änderung für PAR

Das PAR-Abrechnungsmodul Version 4.2 weist bei den Sondierungstiefen eine kaufmännische Rundung auf, z.B. ab 0,5 mm ist aufzurunden und unter 0,5 mm abzurunden. Im Bereich der KZV Saarland ist bei der Einreichung von PAR-Abrechnungen in bzgl. der sonstigen Fallkennzeichnung (Feld 39) keine Angabe zu machen.

Änderung für KBR

In der Modul-Version 4.6 wurden auch die Abrechenbarkeit der Versorgung mit zahntechnisch individuell angefertigten, adjustierbaren Unterkieferprotrusions-schienen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Behandlung einer obstruktiven Schlafapnoe implementiert, da diese laut Beschluss des G-BA nun zu den vertragszahnärztlichen Versorgungen gehört.

Die Behandlungsrichtlinie ist diesbezüglich worden um sechs neue Leistungspositionen in den BEMA-Teil 2 erweitert worden: - **UP1**, - **UP2**, - **UP3**, - **UP4**, - **UP5a-c**, - **UP6a-e**.

Diese neuen Gebührenpositionen sowie auch die neuen BEL-Leistungen sind in das KBR-Abrechnungsmodul Version 4.6 aufgenommen worden.

Änderung für ZE

Das ZE-Abrechnungsmodul Version 5.9 enthält sowohl den ZE-Punktwert (GKV) Höhe von **1,0043 EUR** als auch die **neuen Festzuschüsse ab dem 01.01.2022**, die noch unter Vorbehalt der G-BA-Beschlussfassung und Prüfung des BMG stehen.

Sendemodul

Das Sendemodul Version 2.1 berücksichtigt die in den Leistungsbereichen KBR, KCH und KFO neu aufgenommenen Gebührenpositionen. Das Sendemodul ist zwingend auszutauschen, da Abrechnungen mit dem neuen Abrechnungsmodul KBR Version 4.6 nur mit dem Sendemodul 2.1 verarbeitet werden können.

Alle neuen Module sind **ab dem 01.01.2022** zu verwenden!

Weitere aktuelle Informationen zu den Abrechnungsmodulen finden Sie auch auf den Internetseiten der KZV Saarland unter dem Punkt „**Praxisteam**“ → „**Modul-Info/BKV**“. Den aktuellen Fehlerkatalog auf Fallebene finden Sie als PDF in der Komplettfassung auf der Website der **KZBV** unter

www.kzbv.de → Zahnärzte → Telematik und IT → Praxissoftware
→ Programmmodule der KZBV → Downloads

als Download.

5. Einreichungs- und Zahlungstermine für das Jahr 2022

Wie alljährlich praktiziert, übermitteln wir Ihnen mit dem Weihnachts-MSZ die Übersicht über die Einreichungstermine für das Jahr 2022. Aufgrund der augenblicklich vorherrschenden Corona-Situation und des sehr begrenzten Zeitrahmens haben wir uns entschlossen, die Übersicht nur auf unserer Website zu veröffentlichen.

Die Einreichungstermine sind auf der Website zu finden unter:

<https://zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Termine (nach Anmeldung)

Einreichungs- und Zahlungstermine 2022

6. Ersatzverfahren bei eAU und E-Rezept

Bereits mehrfach haben wir über die Einführung der eAU und des E-Rezepts informiert und auf die bislang vorhandenen technischen Schwierigkeiten hingewiesen.

Dennoch beharren die Verantwortlichen auf den Einführungstermin 01. Januar 2022. Die **bisher gültige Übergangsregelung** unter Verwendung der Muster 1a bis 1d **endet zum 31. Dezember 2021**. Bedeutet: **Keine** weitere Verwendung der **alten Muster**.

Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sind ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich verpflichtet, die eAU und das E-Rezept zu nutzen.

Wegen des erheblichen Fehleraufkommens im Test- und Produktivbetrieb hat die KZBV ein Informationsblatt „**Ersatzverfahren bei eAU und E-Rezept**“ erstellt, das die Ausnahmefälle beschreibt, in denen Zahnarztpraxen weiter **die im Praxisverwaltungssystem hinterlegten Formulare** verwenden können, wenn technische Probleme, die nicht von der betroffenen Zahnarztpraxis zu verantworten sind, die elektronische Ausstellung und Übermittlung von eAU und E-Rezept verhindern. Das Informationsblatt der KZBV sowie unseren aktualisierten Hinweis - Stand 12/2021 finden Sie auf unserer Website unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> / Zahnärzte / Telematik (ohne Anmeldung)

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

- ➔ Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - eAU - Der nächste Schritt in der TI - Aktuelle Hinweise - Stand 12/2021
- ➔ KZBV - Information - Ersatzverfahren bei eAU und E-Rezept - Stand: 11/2021

Den zweiten Beitrag - KZBV-Information-Ersatzverfahren - finden Sie auch unter der Rubrik des elektronischen Rezepts.

Das elektronische Rezept (E-Rezept)

- ➔ KZBV - Information - Ersatzverfahren bei eAU und E-Rezept - Stand: 11/2021

7. E-Rezept: Erweiterung der Testphase bundesweit ab 01.12.2021

Bisher wurde die Einführung des E-Rezeptes nur in der Fokusregion Berlin-Brandenburg in einer Testphase erprobt. Ab 01. Dezember 2021 soll dies nun bundesweit möglich sein.

Anbieter der Praxisverwaltungssysteme können nun entsprechende Updates für die von ihnen ausgestatteten Praxen bereitstellen. Nach Installation der Updates in den Praxen sind diese dann „E-Rezept-ready“. Ziel dieser zusätzlichen Testung ist, möglichst schnell noch ggf. vorhandene Fehler bis zu endgültigen Einführung zum 01.01.2022 beheben zu können. Die Tests können nach Anmeldung bei der gematik bundesweit in ausgewählten Pilotpraxen und -apotheken der Softwarehersteller durchgeführt werden.

Mehr Informationen zum E-Rezept und der E-Rezept-App:

www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de

Dennoch sieht die KZBV die Technik noch nicht als ausgereift an und engagiert sich deshalb für eine geeignete Übergangsfrist. Konkret wird der Gesetzgeber aufgefordert, dass die Erprobung des E-Rezepts in der Testregion solange fortgesetzt wird, bis bestimmte Qualitätskriterien erreicht sind. Im Anschluss soll das E-Rezept bundesweit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten kontrolliert in Betrieb genommen werden, bevor es als Pflichtanwendung in die Praxen kommt. Ziel der KZBV ist es, dass die Technik vollständig und fehlerfrei funktioniert und die Praxen genügend Zeit haben, ihre Prozesse auf das E-Rezept auszurichten. Ob und wann wir mit unseren Forderungen Erfolg haben werden, wird man in den folgenden Wochen sehen. Aktuell gilt aber weiterhin der 1. Januar 2022 als offizieller Starttermin für das E-Rezept.

Anwendungsbereiche für das E-Rezept	Umsetzung	Ersatzverfahren
Apothekenpflichtige Arzneimittel zulasten der GKV Für Fertigarzneimittel, Freitextverordnungen, Rezepturen, Wirkstoffverordnungen	1.1.2022 (verpflichtend)	Papierrezept („rosa Rezept“) Hinweis: bei technischen Problemen im Einzelfall
Apothekenpflichtige Arzneimittel für GKV-Selbstzahler Für verschriebene Arzneimittel, die nicht im GKV-Leistungsumfang enthalten sind	1.1.2022 (optional)	Privatrezept („blaues Rezept“)
Weitere Rezepttypen und PKV-Versicherte Mehrfachverordnungen, Sprechstundenbedarf, <u>BtM</u> -Rezepte, Hilfsmittel „Grünes Rezept“, u. a.	in Folgestufen	abhängig vom Rezepttyp

Technische Voraussetzungen für das E-Rezept

Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)

Erforderlich für das Ausstellen und Signieren des E-Rezepts

Verfügbarkeit

abhängig vom PVS-Hersteller

Update des Konnektors (PTV4+)

Erforderlich für die Nutzung der Komfortsignatur

verfügbar

Elektronischer Zahnarzttausweis

Erforderlich für das Signieren des E-Rezepts

Hinweis: Für die Nutzung der Komfort- und Stapelsignatur wird mind. ein HBA der Generation 2.0 benötigt

verfügbar

Drucker mit einer Mindestauflösung von 300 dpi

Erforderlich für die Erstellung des Patientenausdrucks (Tokenausdruck)

Hinweis: Für den Ausdruck kann handelsübliches Druckpapier in den Formaten A4 / A5 verwendet werden
Hinweis: Je nach Verordnungsaufkommen können Laser- und Tintenstrahldrucker wirtschaftlicher sein

verfügbar

8. Elektronische Patientenakte (ePA) - Erstbefüllung

Die Einführung der ePA konnte nur mit erheblicher Zeitverzögerung zum 01. Oktober 2021 - ursprünglich zum 01. Januar 2021 - erfolgen. Die KZBV informiert nunmehr darüber, welche vertraglichen Grundlagen bei der Erstbefüllung der ePA zu beachten sind und wie diese Erstbefüllung vergütet wird.

Unter Vorbehalt des abgeschlossenen Unterschriftsverfahrens wird die sog. „**ePA-Erstbefüllungsvereinbarung**“ vorgestellt. Diese regelt das Nähere zu den Abrechnungsvoraussetzungen und Abrechnungsverfahren der ePA-Erstbefüllung, um eine nur **einmalige Abrechnung der ePA-Erstbefüllung sektorenübergreifend** sicherzustellen.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Nach § 346 Abs. 3 SGB V haben alle Vertragszahnärzte, die an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmen auf Grundlage der Informationspflicht der Krankenkassen (§ 343 SGB V) die Versicherten **auf deren Verlangen** bei der **erstmaligen Befüllung der ePA** ausschließlich im aktuellen Behandlungskontext zu unterstützen.
- Die ePA wird nur medizinische Daten in befüllt und diese beschränken sich ausschließlich auf den konkreten aktuellen Behandlungsfall.
- Die ursprünglich geplante Vergütung für die sektorenübergreifende Abrechenbarkeit der Erstbefüllung in Höhe von 10,00 € war für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 vorgesehen. Das rückwirkende Inkrafttreten der ePA-Erstbefüllungsvereinbarung zum 01. Januar 2021 kann die verlorenen Quartale nicht zurückholen bzw. kompensieren. Bislang hat es keine (Erst-)Befüllung der ePA gegeben, da die technischen Voraussetzungen für die ePA (u. a. ePA-fähiger Konnektor und entsprechendes PVS-Update) noch nicht zur Verfügung standen.
- Für die zukünftige Erstbefüllung ab 2022 werden Vergütungsregelungen im Rahmen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (BEMA) angestrebt.
- Die ePA-Erstbefüllungsvereinbarung gibt die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 346 SGB V wieder und regelt die sektorenspezifischen Details zu dem Abrechnungsverfahren in den jeweiligen Anlagen (Anlagen 1a bis 1d), siehe **Anlage**.
- Relevant für den **vertragszahnärztlichen** Bereich: vor allem Anlage 1b. Ziffer 1 regelt dort die Abrechnung der Ordnungsnummer 646 (Erstbefüllung der ePA) gemäß Ziffer 2.4.7 der Anlage 1 zum BMV-Z durch den Vertragszahnarzt. Dies wurde im Praxisverwaltungssystem zum 01.10.2021 technisch umgesetzt (Updates der Softwarehersteller).
- Ziffer 3 der Anlage 1b sieht die Verrechnungsmöglichkeit bei irrtümlicher Erstbefüllung mit tatsächlich erbrachter Folgebefüllung der ePA vor, da der Vertragszahnarzt mangels aktuell bestehender technischer Gegebenheiten nicht erkennen kann, ob bereits eine erstmalige Befüllung der ePA durch einen anderen Leistungserbringer erfolgt ist (vgl. hierzu auch die Protokollnotiz unter § 9, Seite 4 der Vereinbarung).

9. Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland - BEL II - ab 01.01.2022

Die Zahntechniker-Innung des Saarlandes und die Verbände der Krankenkassen im Saarland haben noch keine Anschlussvereinbarung für die ab 01. Januar 2021 geltenden Höchstpreise für gewerbliche und praxiseigene Laboratorien – BEL II – getroffen. Somit gilt das Leistungs-/Preisverzeichnis 2021 mit den linear erhöhten Basispreisen für die Übergangszeit bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

Sobald uns die Verhandlungsergebnisse für 2022 vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

10. BEL II: Erläuterung zu den Abrechnungsbestimmungen zu Nr. 201 0 und 806 0

Am 01. Oktober 2021 ist die Änderungsvereinbarung zum BEL II - 2014 mit den Änderungen der Anrechnungsbestimmungen zu den BEL-Nr. 201 0 und 806 0 in Kraft getreten.

Aufgrund aktueller Nachfragen möchten wir hierzu ergänzend klarstellen:

- ⇒ Die Änderungen in den Abrechnungsbestimmungen haben keine Auswirkungen auf die Ansetzbarkeit von Festzuschüssen zum Zahnersatz und auf die Versorgungsart.
- ⇒ Die neue Abrechnungsbestimmung zur BEL-Nr. 201 0 hat zur Folge, dass ab dem 01. Oktober 2021 auch Retentionsgitter und -bügel nach dieser Nummer abgerechnet werden können. Sie hat jedoch keine Auswirkungen auf die Ansetzbarkeit der BEMA-Nr. 98e: Nach den Abrechnungsbestimmungen darf die BEMA-Nr. 98e nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Torus palatinus und Exostosen) abgerechnet werden.
- ⇒ Die BEMA-Nr. 98e darf nicht automatisch angesetzt werden, wenn eine Leistung nach BEL-Nr. 201 0 abgerechnet wird. Die Abrechnungsbestimmungen des BEMA gelten fort.
- ⇒ Die Einstufung der Versorgung (Regelversorgung / gleichartige Versorgung) ist von der geänderten Abrechnungsbestimmung ebenfalls nicht betroffen.
- ⇒ Der Festzuschuss nach der Befund-Nr. 4.5 (Notwendigkeit einer Metallbasis) ist für Retentionsgitter und -bügel nicht ansetzbar. Hätte der G-BA gewollt, dass der Festzuschuss nach Befund-Nr. 4.5 auch in diesen Fällen ansetzbar ist, dann hätte er die für diese Leistungen maßgebliche (bisherige) BEL-Nr. 806 0 als Regelversorgungsleistung bei 4.5 hinterlegt. Für die Berechnung der BEL-Nr. 201 0 ist der Ansatz des FZ 4.5 keineswegs zwingend.

11. PAR-Punktwert nach Leistungserbringung

Die neue PAR-Richtlinie seit 01.07.2021 sieht vor, dass sich eine Behandlung über einen längeren Zeitraum erstrecken kann. In dieser Zeitspanne der Behandlung kann es jedoch zu Punktwertänderungen kommen. Seitens der KZBV und dem GKV-Spitzenverband wurde vereinbart, dass zu jeder erbrachten Leistung je Behandlungs-tag ein Behandlungsdatum erfasst werden muss.

Es gilt somit der Punktwert am Tag der erbrachten Leistung.

Beispiel:

Ein Fall erstreckt sich von August (Punktwert 1,0000) bis Oktober (Punktwert 1,0500):

TT.MM.	Leistung	Anzahl	Punkte
25.08.	4	1	44
02.09.	ATG	1	28
	MHU	1	45
05.10.	AITa	12	168
	AITb	4	104
Summe			389

Berechnung:

$$(44 * 1,0000) + (28 * 1,0000) + (45 * 1,0000) + (168 * 1,0500) + (104 * 1,0500) = 402,60 \text{ Euro}$$

In der KZV Saarland werden diese quartalsübergreifenden Fälle automatisch getrennt, um eine korrekte Punktwertberechnung sicherstellen zu können. Dies wird auch entsprechend in Ihren Zahnarztgutschriften getrennt aufgeführt werden.

Aus dem oben aufgeführten Beispiel würden sich zwei Fälle ergeben:

Der erste Fall würde die Positionen „4“, „ATG“ und „MHU“ beinhalten. Im durch die Aufspaltung zweiten Fall würden dann die Positionen „AITa“ und AITb abgerechnet werden. Alle Positionen würden somit mit den am Tage der Leistungserbringung gültigen Punktwerten abgerechnet werden.

12. Zahnersatz-Punktwert ab 01. Januar 2022

Wie im Abrechnungsmodul ZE angekündigt, erfolgt zum 01. Januar 2022 die Anpassung der Vergütung für die zahnärztlichen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen gem. § 57 Abs. 1 SGB V sowie die Festzuschüsse gem. § 55 SGB V. Derzeit steht der **neue ZE-Punktwert noch unter Vorbehalt** der G-BA-Beschlussfassung und Prüfung des BMG.

Der neue Punktwert gilt für alle **ab 01. Januar 2022 ausgefertigten Heil- und Kostenpläne.**

$$\text{Punktwert} = 1,0043 \text{ EUR.}$$

Die ab 01. Januar 2022 gültigen Festzuschüsse liegen uns bis dato nicht vor. Sobald wir weitere Informationen haben, werden wir Sie zeitnah unterrichten.

13. Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen - Übersendung des Berichtsbogens 2021 -

Alle Praxen, die im Jahr 2021 im Rahmen eines Kooperationsvertrages Bewohner eines Pflegeheimes betreut haben, möchten wir daran erinnern, dass zum Ende eines Kalenderjahres die Anzahl der in der jeweiligen Pflegeeinrichtung betreuten Patienten durch Übermittlung des sogenannten Berichtsbogens nach Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gegenüber der KZV Saarland zu dokumentieren ist.

Wir möchten Sie daher bitten - soweit nicht bereits geschehen - der KZV Saarland den ausgefüllten und unterschriebenen Berichtsbogen für das Kalenderjahr 2021 bis zum Jahresende zu übermitteln.

Bitte beachten Sie dabei, dass die auf dem Berichtsbogen zum Stichtag 30.06.2021 bzw. einmalig zu Beginn des Kooperationsvertrages anzugebende Anzahl der betreuten Patienten sich dabei nicht auf die bereits konkret auf Grundlage des Kooperationsvertrages behandelten Bewohner der Pflegeeinrichtung bezieht, sondern auf alle betreuten Bewohner, die potentiell eine Behandlung durch den Kooperations-zahnarzt wünschen.

14. Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS): BEMA und BEL II - Leistungspositionen

14.1 Neue BEMA-Positionen zur UKPS ab 01.01.2022

Der Erweiterung der Behandlungsrichtlinie um die Unterkieferprotrusionsschiene durch G-BA-Beschluss vom 06. Mai 2021 ist nun die Festlegung der entsprechenden BEMA-Positionen durch Beschluss des Bewertungsausschusses vom 15.11.2021 gefolgt.

Die Einzelheiten über die BEMA-Positionen können Sie der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses entnehmen, die wir auf unserer Website zusätzlich zum G-BA-Beschluss als weiteres PDF-Dokument hinzu gefügt haben (s. Punkt 3. Einstellung auf der Website).

Besonders zu beachten ist beim Ansatz der BEMA-Leistungen Folgendes:

- **Leistungs-Nr. 2** aus BEMA-Teil 2 ist **neben** den BEMA-Nm. **UP1 bis UP6 nicht abrechenbar.**
- **Leistungs-Nr. 7b** aus BEMA-Teil 2 darf im **Rahmen** der Versorgung mit einer **Unterkieferprotrusionsschiene** abgerechnet werden. Hierzu wurde Ziffer 3. der Abrechnungsbestimmungen wie folgt geändert:

*„3. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7 b) sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels und **bei Unterkieferprotrusionsschienen abrechnungsfähig.**“*

Die neuen BEMA-Leistungen lauten:

Bema-Nr.	Kurzbezeichnung	Punkte
UP1	Untersuchung zur Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene einschließlich Beratung	27
UP2	Abformung und dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition	49
UP3	Eingliedern einer Unterkieferprotrusionsschiene	223
UP4	Nachadaption des Protrusionsgrads	10
UP5	Kontrollbehandlung	
	a) ggf. mit einfachen Korrekturen der UP	8
	b) mit Einschleifen der Stütz- und Gleitzonen einer UP (subtraktive Methode)	12
	c) mit Aufbau der Stütz- und Gleitzone einer UP (additive Methode)	35
UP6	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer Unterkieferprotrusionsschiene	
	a) kleinen Umfanges (ohne Abformung)	25
	b) größeren Umfanges (mit Abformung)	42
	c) Teilunterfütterung einer Unterkieferprotrusionsschiene	37
	d) Wiederherstellung eines einzelnen oder mehrerer Halte- oder Stützvorrichtungen	19
	e) Wiederherstellung eines einzelnen oder mehrerer Protrusionselemente	19

Die neuen Regelungen treten mit Wirkung **ab dem 01.01.2022** in Kraft.

14.2 Neue BEL II - Leistungsnummern zur UKPS

Mit der Änderungsvereinbarung zwischen dem zwischen VDZI und GKV-Spitzenverband **zum bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V vom 24. November 2021** hat die Unterkieferprotrusionsschiene nun auch Einzug in die BEL II - Berechnung Einzug gehalten.

Neben den textlichen Änderungen in den „Einleitenden Bestimmungen“ sowie der Konfirmitätsklärung werden im BEL II folgende Positionen neu aufgenommen:

Nr.	Bezeichnung
001 5	Modell Unterkieferprotrusionsschiene
002 5	Doublieren eines Modells Unterkieferprotrusionsschiene
011 5	Einstellen in Fixator Unterkieferprotrusionsschiene
012 5	Einstellen in Mittelwertartikulator Unterkieferprotrusionsschiene
020 5	Vorbereiten einer Bissgabel Unterkieferprotrusionsschiene
021 7	Individueller Löffel Unterkieferprotrusionsschiene
501 0	Basen für eine Unterkieferprotrusionsschiene
502 0	Vestibuläre Protrusionsgleitflächen Unterkieferprotrusionsschiene

Nr.	Bezeichnung
510 0	Befestigungselement Protrusionselement für Unterkieferprotrusionsschiene
511 0	Montage Protrusionselement für Unterkieferprotrusionsschiene
520 0	Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzung für Unterkieferprotrusionsschiene
521 0	Einfaches gebogenes Haltelement für Unterkieferprotrusionsschiene
808 5	Teilunterfütterung einer Basis Unterkieferprotrusionsschiene
850 0	Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer UKPS
851 1	Leistungseinheit Erneuerung Basis Unterkieferprotrusionsschiene
851 2	Leistungseinheit je Sprung/Bruch Unterkieferprotrusionsschiene
851 3	Leistungseinheit Basisteil Kunststoff Unterkieferprotrusionsschiene
851 4	Leistungseinheit Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten für Unterkieferprotrusionsschiene
933 5	Versandkosten Unterkieferprotrusionsschiene

In der Anlage 2 zum BEL II - Kurzbezeichnungen werden unter § 3 „Grundsätze der Rechnungsstellung“ ebenfalls die neuen Positionen ebenfalls mit den o.g. Leistungsnummern ergänzt und zwar unter den Rubriken:

- Arbeitsvorbereitung: 001 5, 002 5, 011 5, 012 5, 020 5, 021 7
- Basen, Protrusionsgleitflächen: 501 0, 502 0
- Protrusionselemente, Elemente zur Steuerung der Mundöffnung: 510 0, 511 0, 520 0,
- Halte- und Stützelemente: 521 0
- Reparatur / Erweiterung: 808 5, 850 0, 851 1, 851 2, 851 3, 851 4,
- Versandkosten: 933 5

Die endgültigen Preise für die einzelnen Leistungen sind auf Landesebene zu vereinbaren und **werden Ihnen nach Bekanntgabe durch die Vertragspartner zeitnah zur Verfügung gestellt.**

14.3 Website-Einstellungen zur UKPS: BEMA- und BEL II - Leistungspositionen

Die Einzelheiten über die BEMA-Positionen können Sie der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses entnehmen, die wir auf unserer Website zusätzlich zum G-BA-Beschluss als weiteres PDF-Dokument hinzu gefügt haben. Gleiches gilt für die Änderungsvereinbarung zum BEL II vom 24.11.2021 zwischen dem VDZI und GKV-Spitzenverband. Sie finden die Dokumente unter:

<https://zahnaerzte-saarland.de/> ➔ Zahnärzte ➔ Recht (nach Anmeldung)

014.5.2 GBA: Beschluss Unterkieferprotrusionsschiene ab 30.07.2021

- BEMA-Leistungen ab 01.01.2022 - Bewertungsbeschluss zur Unterkieferprotrusionsschiene vom 15.11.2021
- BEL II neue Leistungsnummern zur Unterkieferprotrusionsschiene - Änderungsvereinbarung VDZI / GKV-Spitzenverband vom 24.11.2021

15. Ungültige Gesundheitskarte - kein Ersatzverfahren möglich

Immer wieder werden Regressforderungen der Krankenkassen an uns herangetragen, die aufgrund der Abrechnung von Leistungen mit einem nicht zuständigen Kostenträger erfolgen. Verantwortlich hierfür sind ungültige elektronische Gesundheitskarten (eGK). In diesen Fällen wird dann häufig nach gescheitertem Einlesen das Ersatzverfahren zum Mittel der Wahl. **Diese Vorgehensweise ist unzulässig, da hier die Anwendung des Ersatzverfahrens ausgeschlossen ist.**

Nach Anlage 10 zum BMV-Z hat der Versicherte auf Verlangen bei jedem Zahnarztbesuch die Versicherung durch Vorlage einer gültigen eGK nachzuweisen. Bei Vorlage einer ungültigen eGK fragen Sie deshalb zunächst den Patienten nach einer neuen eGK oder einem ggf. stattgefundenen Krankenkassenwechsel.

Auszug Anlage 10 zum BMV-Z :

„§ 6 Ersatzverfahren aus technischen Gründen

- (1) *Kann die vorgelegte elektronische Gesundheitskarte aus technischen Gründen nicht eingelesen werden, kommt ein Ersatzverfahren zur Anwendung.*
- (2) *Technische Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen vor, wenn*
 - (a) *die vorgelegte elektronische Gesundheitskarte nicht eingelesen werden kann, weil zum Beispiel die elektronische Gesundheitskarte, das stationäre oder mobile Kartenterminal oder andere technische Komponenten, die im Einlesevorgang der elektronischen Gesundheitskarte Verwendung finden, funktional nicht nutzbar sind oder*
 - (b) *für die aufsuchende Versorgung kein mobiles Kartenterminal zur Verfügung steht.*
- (3) *Ein Ersatzverfahren kommt **nicht zur Anwendung**, wenn im Rahmen der Online-Prüfung der elektronischen Gesundheitskarte festgestellt wird, dass die elektronische Gesundheitskarte ungültig bzw. gesperrt ist und damit kein gültiger Anspruchsnachweis vorliegt.“*

Fehlt eine gültige eGK zu Beginn der Behandlung, **kann die Behandlung nur auf privater Basis nach entsprechender Vereinbarung stattfinden**. Legt der Versicherte jedoch innerhalb von 10 Tagen eine gültige eGK oder einen anderen gültigen Anspruchsnachweis vor, muss die entrichtete Vergütung zurückgezahlt werden (vgl. § 18 Abs. 2 BMV-Z). Dabei ist das zeitnahe Einlesen wichtig, da oft die Abrechnung aufgrund versäumter Abrechnungsfristen mit der zuständigen Krankenkasse nicht mehr erfolgen kann und somit ein Honorarverlust droht.

16. Verjährung der zahnärztlichen Honorarforderungen zum 31.12.2021

Gemäß den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch verjähren zum Jahresende 2021 alle offenen Forderungen aus dem Jahr 2018.

Hiervon u.a. nicht betroffen sind Ansprüche, die vom Schuldner gegenüber dem Zahnarzt durch Vereinbarung, Abschlagszahlung, Zinszahlungen, Sicherheitsleistungen oder ähnlichem anerkannt wurden. In diesen Fällen beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Forderung neu zu laufen (3 Jahre). Die Verjährung der Honorarforderungen kann durch Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder Klage beim zuständigen Gericht bis zum 31.12.2021 gehemmt werden. Gemeinsames Mahngericht der Länder Saarland und Rheinland-Pfalz ist das Amtsgericht Mayen.

17. Fusionen / Adressänderungen bei Krankenkassen im Bundesgebiet

17.1. Fusion der BKK HMR mit der BKK Melitta Plus

Zum 01.01.2022 fusioniert die BKK Melitta Plus mit der BKK HMR.

Die BKK Melitta Plus ist die aufnehmende Kasse und wird fortan unter dem neuen Namen BKK Melitta HMR tätig sein.

17.2. Fusion der Wieland BKK mit der BKK VerbundPlus

Zum 01.01.2022 fusioniert die Wieland BKK mit der BKK VerbundPlus.

Die BKK VerbundPlus ist die aufnehmende Kasse und wird fortan unter diesem Namen tätig sein.

17.3. Fusion der Bergischen Krankenkasse mit der BKK Grillo Werke AG

Zum 01.01.2022 fusioniert die BKK Grillo Werke AG mit der Bergischen Krankenkasse.

Die Bergische Krankenkasse ist die aufnehmende Kasse und wird fortan unter diesem Namen tätig sein.

17.4. Fusion der SIEMAG BKK mit der Novitas BKK

Die SIEMAG BKK fusioniert zum 01.01.2022 mit der Novitas BKK in Duisburg. Die neu gebildete Krankenkasse wird Novitas BKK heißen und ihren Sitz wie bisher in Duisburg haben.

Das Kundenzentrum der SIEMAG BKK in Hilchenbach bleibt bestehen.

17.5. Fusion der Energie BKK mit der BKK RWE

Zum 01.01.2022 fusioniert die BKK RWE mit der Energie BKK.

Die Energie BKK ist die aufnehmende Kasse ist die aufnehmende Kasse und wird fortan unter diesem Namen tätig sein.

Über mögliche Veränderungen der Zuständigkeiten oder Abrechnungswege aufgrund der Fusion werden wir Sie frühzeitig informieren.

18. Patienteninformation über Videosprechstunde, Videofallkonferenz, Telekonsil

Über die Broschüre für Praxen und die Sonderwebsite der KZBV zu Videoleistungen haben wir Sie bereits informiert.

Nunmehr gibt es auch eine **neue, kostenfreie Patienteninformation** - auch zur Auslage in der Praxis -, die anhand von konkreten Beispielen allgemeinverständlich die Vorteile der neuen digitalen Anwendungen Videosprechstunde,

Videofallkonferenz und Telekonsilien beschreibt und über Voraussetzungen in Sachen Technik und Ablauf informiert. Die Patienteninformation ist auf der Website der KZBV kostenfrei zum Download bereit gestellt:

<https://www.kzbv.de/videosprechstunden>

Informationen für Patienten

Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsilien in der vertragszahnärztlichen Versorgung. Wichtige Informationen für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten.



[Patienteninformation zu Videoleistungen](#)

Titel der Patienteninformation:

„Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsilien in der vertragszahnärztlichen Versorgung - Wichtige Informationen für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten“

19. Website: Überblick zu den Einstellungen

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die mit diesem MSZ erfolgten Einstellungen auf unserer Website. Die Überschriften aus den jeweiligen Beiträgen sind für die bessere Orientierung und Zuordnung mit angegeben:

Meine KZV:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV → Abrechnung →

1.4 Aktualisierte Punktwertübersicht

weiter zu → Punktwertübersicht

PW 05/2021 vom 06.12.2021

4. HVM-Grenzwerte für IV/2021

weiter zu → Grenzwerttabellen

→ Grenzwerttabelle KCH, IV/2021

Zahnärzte:

<https://zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte (nach Anmeldung)

5. Einreichungs- und Zahlungstermine für das Jahr 2022

weiter zu → Termine

→ Einreichungs- und Zahlungstermine 2022

14.3 Website-Einstellungen zur UKPS: BEMA- und BEL II - Leistungspositionen

weiter zu ➔ [Recht](#)

014.5.2 GBA: Beschluss Unterkieferprotrusionsschiene ab 30.07.2021

- BEMA-Leistungen ab 01.01.2022 - Bewertungsbeschluss zur Unterkieferprotrusionsschiene vom 15.11.2021
- BEL II neue Leistungsnummern zur Unterkieferprotrusionsschiene
- Änderungsvereinbarung VDZI / GKV-Spitzenverband vom 24.11.2021

Unter Telematik:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de> / Zahnärzte / Telematik (ohne Anmeldung)

6. Ersatzverfahren bei eAU und E-Rezept

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

- ➔ Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - eAU - Der nächste Schritt in der TI - **Aktuelle Hinweise - Stand 12/2021**
- ➔ KZBV - Information - **Ersatzverfahren** bei eAU und E-Rezept - Stand: 11/2021

Den **zweiten** Beitrag - **KZBV-Information-Ersatzverfahren** - finden Sie auch unter der Rubrik des elektronischen Rezepts:

Das elektronische Rezept (E-Rezept)

- ➔ KZBV - Information - **Ersatzverfahren** bei eAU und E-Rezept - Stand: 11/2021

8. Elektronische Patientenakte (ePA) - Erstbefüllung

Die elektronische Patientenakte (ePA)

- ➔ ePA-Erstbefüllungsvereinbarung - Stand: 01.01.2021
- ➔ ePA - Anlagen 1 a bis d zur Erstbefüllungsvereinbarung - Stand: 01.01.2021

F. **Mitteilungen der Saarländischen Gesellschaft für zahnärztliche Fortbildung**

Fortbildungsveranstaltungen - nur online

Bis auf weiteres müssen alle Fortbildungsveranstaltungen online stattfinden, wie weiter oben bereits für die Kammerfortbildungsveranstaltungen berichtet. Leider muss die Präsenz Mitgliederversammlung auch dieses Jahr wegen der Corona Pandemie wieder ausfallen. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass wir sie im nächsten Jahr nach einer Fortbildungsveranstaltung nachholen können.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

Punktwertübersicht für 2021

(umseitig Punktwerte ab 01.01.2013)

Stand: 06.12.2021	in Euro	KCH PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU
Primärkassen Saarland					
AOK		1,1282	0,9818	0,9547	1,1858
BKK		1,1506	0,9818	0,9735	1,2327
IKK		1,1536	0,9818	0,9760	1,2359
SVLFG vorm. LKK		1,1601	0,9818	0,9816	1,2430
Knappschaft		1,1521	0,9818	0,9769	1,2178

Ersatzkassen					
vdek		1,1546	0,9818	0,9769	1,2172

Sonstige Kostenträger					
Bundeswehr		1,2735	1,0936	1,0936	1,2735
Bundespolizei		1,2735	1,0936	1,0936	1,3583
Sozialamt (siehe AOK)		1,1282	0,9818	0,9547	1,1858
Berufsgenossenschaften		1,3600	*)	1,3600	1,3600
Versorgungsamt		je nach Kassenzugehörigkeit			

Die vorstehende Tabelle enthält die aktuell gültigen Punktwerte. Der Zeitpunkt, ab dem die Punktwerte gültig sind, ergibt sich aus der umseitigen Aufstellung.

Änderungen seit der letzten Übersicht Stand 29.07.2021 in Fettdruck. Siehe auch Rückseite.

***) Siehe besonderes Gebührenverzeichnis**

Bei der KFO-Behandlung gilt immer der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. Bei der Versorgung mit ZE gilt bei den Primär- und Ersatzkassen der bundeseinheitliche Punktwert.

Für KCH-, IP-, FU-, PAR- und KBR-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz der Krankenkasse, bei Wohnortkassen der Punktwert am Wohnort der/des Versicherten.

Bitte wenden

Punktwerte im Praxiscomputer geändert am: _____, durch: _____

		KCH/PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU
AOK	ab 1.1.2013	0,9333		0,7898	0,9810
AOK	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	ab 1.10.14: 1,085
AOK	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0322
AOK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0626
AOK	ab 1.1.2017	1,0363 3)	0,8820	0,8769 3)	1,0892 3)
AOK	ab 1.1.2018	1,0671 3)	0,9296 2)	Website-MSZ 2/21 3)	1,1215 3)
AOK	ab 1.1.2019	1,1220	0,9297	0,9494	1,1793
AOK	ab 1.1.2020	1,1282	0,9576	0,9547	1,1858
AOK	ab 1.1.2021		0,9818		
BKK	ab 1.1.2013	0,9333		0,7898	1,0000
BKK	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0265
BKK	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0522
BKK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
BKK	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
BKK	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296 2)	0,9029	1,1433
BKK	ab 1.1.2019	1,0874	0,9297	0,9201	1,1650
BKK	ab 1.1.2020	1,1222	0,9576	0,9495	1,2023
BKK	ab 1.1.2021	1,1506	0,9818	0,9735	1,2327
IKK	ab 1.1.2013	0,9333		0,7898	1,0000
IKK	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0265
IKK	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0522
IKK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
IKK	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
IKK	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296 2)	0,9029	1,1433
IKK	ab 1.1.2019	1,0671	0,9297	0,9029	1,1433
IKK	ab 1.1.2020	1,1251	0,9576	0,9519	1,2054
IKK	ab 1.1.2021	1,1536	0,9818	0,9760	1,2359
SVLFG (LKK)	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0265
SVLFG (LKK)	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0522
SVLFG (LKK)	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
SVLFG	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
SVLFG	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296 2)	0,9029	1,1433
SVLFG	ab 1.1.2019	1,0954	0,9297	0,9268	1,1736
SVFLG	ab 1.1.2020	1,1315	0,9576	0,9574	1,2123
SVFLG	ab 1.1.2021	1,1601	0,9818	0,9816	1,2430
KN	ab 1.1.2013	0,9333		0,7898	0,9810
KN	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0070
KN	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0322
KN	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0626
KN	ab 1.1.2017	1,0356	0,8820	0,8769	1,0897
KN	ab 1.1.2018	1,0615	0,9296 2)	0,9000	1,1221
KN	ab 1.1.2019	1,0896	0,9297	0,9239	1,1518
KN	ab 1.1.2020	1,1245	0,9576	0,9535	1,1887
KN	ab 1.1.2021	1,1521	0,9818	0,9769	1,2178
vdek	ab 1.1.2013	0,9333		0,7898	0,9810
vdek	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0070
vdek	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0322
vdek	ab 1.1.2016	1,0108	0,8605	0,8553	1,0626
vdek	ab 1.1.2017	1,0356	0,8820	0,8763	1,0897
vdek	ab 1.1.2018	1,0653	0,9296 2)	0,9014	1,1221
vdek	ab 1.1.2019	1,0925	0,9297	0,9244	1,1518
vdek	ab 1.1.2020	1,1275	0,9576	0,9540	1,1887
vdek	ab 1.1.2021	1,1546	0,9818	0,9769	1,2172

1) ZE-Punktwert ab 1.4.2014 || 2) Punktwert ZE ab 1.7.2018 || 3) nicht für Leistungen in Auftragsfällen

Fettdruck = neue Punktwerte

Stand: 06.12.2021

Gruppe Zahnärzte

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basis-grenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	131
von 71 bis 140	+50 %	123
von 141 bis 210	+40 %	115
von 211 bis 280	+30 %	107
von 281 bis 350	+20 %	98
von 351 bis 420	+10 %	90
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	82
von 491 bis 560	-2 %	80
von 561 bis 630	-4 %	79
von 631 bis 700	-6 %	77
von 701 bis 770	-8 %	75
von 771 bis 840	-10 %	74
von 841 bis 910	-12 %	72
von 911 bis 980	-14 %	71
von 981 bis 1.050	-16 %	69
ab 1.051	-18 %	67

Gruppe Oralchirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basis-grenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	138
von 71 bis 140	+50 %	129
von 141 bis 210	+40 %	120
von 211 bis 280	+30 %	112
von 281 bis 350	+20 %	103
von 351 bis 420	+10 %	95
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	86
von 491 bis 560	-2 %	84
von 561 bis 630	-4 %	83
von 631 bis 700	-6 %	81
von 701 bis 770	-8 %	79
von 771 bis 840	-10 %	77
von 841 bis 910	-12 %	76
von 911 bis 980	-14 %	74
von 981 bis 1.050	-16 %	72
ab 1.051	-18 %	71

Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basis-grenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	237
von 71 bis 140	+50 %	222
von 141 bis 210	+40 %	207
von 211 bis 280	+30 %	192
von 281 bis 350	+20 %	178
von 351 bis 420	+10 %	163
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	148
von 491 bis 560	-2 %	145
von 561 bis 630	-4 %	142
von 631 bis 700	-6 %	139
von 701 bis 770	-8 %	136
von 771 bis 840	-10 %	133
von 841 bis 910	-12 %	130
von 911 bis 980	-14 %	127
von 981 bis 1.050	-16 %	124
ab 1.051	-18 %	121

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals durch die Summe der den einzelnen zahnärztlichen Behandlern einer Praxis zugeordneten Faktoren (Praxisfaktor) geteilt. Bruchteile einer Fallzahl werden auf volle Fallzahlen abgerundet.

Bei den nebenstehend ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.



Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Puccinistr. 2, 66119 Saarbrücken

Tel. 0681/58608-0, Fax 0681/58608-14

Einreichungstermine - Monats-/ Quartalsabrechnung - Zahlungstermine 2022

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
1	Sa	Neujahr	1	Di		1	Di	Fastnacht	1	Fr		1	So	Tag der Arbeit	1	Mi	
2	So		3	Mi		2	Mi	Aschermittwoch	2	Sa		2	Mo		2	Do	
3	Mo		3	Do		3	Do		3	So		3	Di		3	Fr	
4	Di		4	Fr		4	Fr		4	Mo		4	Mi		4	Sa	
5	Mi	ZE/PAR/KB	5	Sa		5	Sa		5	Di	ZE/PAR/KB	5	Do	ZE/PAR/KB	5	So	Pfingsten
6	Do	KCH/KFO	6	So		6	So		6	Mi	KCH/KFO	6	Fr		6	Mo	Pfingstmontag
7	Fr		7	Mo	ZE/PAR/KB	7	Mo	ZE/PAR/KB	7	Do		7	Sa		7	Di	ZE/PAR/KB
8	Sa		8	Di		8	Di		8	Fr		8	So		8	Mi	
9	So		9	Mi		9	Mi		9	Sa		9	Mo		9	Do	
10	Mo	Monatszahlung	10	Do	Monatszahlung	10	Do	Monatszahlung	10	So		10	Di	Monatszahlung	10	Fr	Monatszahlung
11	Di		11	Fr		11	Fr		11	Mo	Monatszahlung	11	Mi		11	Sa	
12	Mi		12	Sa		12	Sa		12	Di		12	Do		12	So	
13	Do		13	So		13	So		13	Mi		13	Fr		13	Mo	
14	Fr		14	Mo		14	Mo		14	Do		14	Sa		14	Di	
15	Sa		15	Di		15	Di		15	Fr	Karfreitag	15	So		15	Mi	
16	So		16	Mi		16	Mi		16	Sa		16	Mo		16	Do	Fronleichnam
17	Mo		17	Do		17	Do		17	So	Ostersonntag	17	Di		17	Fr	
18	Di		18	Fr		18	Fr		18	Mo	Ostermontag	18	Mi		18	Sa	
19	Mi		19	Sa		19	Sa		19	Di		19	Do		19	So	
20	Do	ZE/PAR/KB 2. Abschlag IV/2021	20	So		20	So		20	Mi	ZE/PAR/KB 2. Abschlag I/2022	20	Fr	ZE/PAR/KB 1. Abschlag II/2022	20	Mo	ZE/PAR/KB Restzahlung I/2022
21	Fr		21	Mo	ZE/PAR/KB 1. Abschlag I/2022	21	Mo	ZE/PAR/KB Restzahlung IV/2021	21	Do		21	Sa		21	Di	
22	Sa		22	Di		22	Di		22	Fr		22	So		22	Mi	
23	So		23	Mi		23	Mi		23	Sa		23	Mo		23	Do	
24	Mo		24	Do		24	Do		24	So		24	Di		24	Fr	
25	Di		25	Fr		25	Fr		25	Mo		25	Mi		25	Sa	
26	Mi		26	Sa		26	Sa		26	Di		26	Do	Christi Himmelfahrt	26	So	
27	Do		27	So		27	So		27	Mi		27	Fr		27	Mo	
28	Fr		28	Mo	Rosenmontag	28	Mo		28	Do		28	Sa		28	Di	
29	Sa					29	Di		29	Fr		29	So		29	Mi	
30	So					30	Mi		30	Sa		30	Mo		30	Do	
31	Mo					31	Do					31	Di				

ZE/PA/KB (bitte wöchentlich einreichen)

KCH/KFO Einreichung bis jeweils 8:00 Uhr

Feiertage

Samstag

Sonntag

Schulferien

Erster Einreichungstermin des Monats bis 12:00 Uhr
Letzter Einreichungstermin des Monats bis 12:00 Uhr

Monatszahlung = ZE/PAR/KB

Abschlag = KCH/KFO

Restzahlung = KCH/KFO

Für alle saarländischen Praxen ist die mindestens zweimalige Abrechnung (ZE/PAR/KB) zu den oben aufgeführten Einreichungsterminen zwingend.
Es können nur Abrechnungen (KCH/KFO) berücksichtigt werden, die zum letzten Einreichungstermin bei der Geschäftsstelle vorliegen, bzw. online übertragen sind.



Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland
Puccinistr. 2, 66119 Saarbrücken

Tel. 0681/58608-0, Fax 0681/58608-14

Einreichungstermine - Monats-/ Quartalsabrechnung - Zahlungstermine 2022

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1	Fr	1	Mo	1	Do	1	Sa	1	Di	1	Do
2	Sa	2	Di	2	Fr	2	So	2	Mi	2	Fr
3	So	3	Mi	3	Sa	3	Mo	3	Do	3	Sa
4	Mo	4	Do	4	So	4	Di	4	Fr	4	So
5	Di	5	Fr	5	Mo	5	Mi	5	Sa	5	Mo
6	Mi	6	Sa	6	Di	6	Do	6	So	6	Di
7	Do	7	So	7	Mi	7	Fr	7	Mo	7	Mi
8	Fr	8	Mo	8	Do	8	Sa	8	Di	8	Do
9	Sa	9	Di	9	Fr	9	So	9	Mi	9	Fr
10	So	10	Mi	10	Sa	10	Mo	10	Do	10	Sa
11	Mo	11	Do	11	So	11	Di	11	Fr	11	So
12	Di	12	Fr	12	Mo	12	Mi	12	Sa	12	Mo
13	Mi	13	Sa	13	Di	13	Do	13	So	13	Di
14	Do	14	So	14	Mi	14	Fr	14	Mo	14	Mi
15	Fr	15	Mo	15	Do	15	Sa	15	Di	15	Do
16	Sa	16	Di	16	Fr	16	So	16	Mi	16	Fr
17	So	17	Mi	17	Sa	17	Mo	17	Do	17	Sa
18	Mo	18	Do	18	So	18	Di	18	Fr	18	So
19	Di	19	Fr	19	Mo	19	Mi	19	Sa	19	Mo
20	Mi	20	Sa	20	Di	20	Do	20	So	20	Di
21	Do	21	So	21	Mi	21	Fr	21	Mo	21	Mi
22	Fr	22	Mo	22	Do	22	Sa	22	Di	22	Do
23	Sa	23	Di	23	Fr	23	So	23	Mi	23	Fr
24	So	24	Mi	24	Sa	24	Mo	24	Do	24	Sa
25	Mo	25	Do	25	So	25	Di	25	Fr	25	So
26	Di	26	Fr	26	Mo	26	Mi	26	Sa	26	Mo
27	Mi	27	Sa	27	Di	27	Do	27	So	27	Di
28	Do	28	So	28	Mi	28	Fr	28	Mo	28	Mi
29	Fr	29	Mo	29	Do	29	Sa	29	Di	29	Do
30	Sa	30	Di	30	Fr	30	So	30	Mi	30	Fr
31	So	31	Mi			31	Mo			31	Sa

ZE/PA/KB (bitte wöchentlich einreichen)

KCH/KFO Einreichung bis jeweils 8:00 Uhr

Feiertage

Samstag

Sonntag

Schulferien

Erster Einreichungstermin des Monats bis 12:00 Uhr

Letzter Einreichungstermin des Monats bis 12:00 Uhr

* Einreichungstermin Dezember bis 8:00 Uhr

Monatszahlung = ZE/PA/KB

Abschlag = KCH/KFO

Restzahlung = KCH/KFO

Für alle saarländischen Praxen ist die mindestens zweimalige Abrechnung (ZE/PA/KB) zu den oben aufgeführten Einreichungsterminen zwingend.

Es können nur Abrechnungen (KCH/KFO) berücksichtigt werden, die zum letzten Einreichungstermin bei der Geschäftsstelle vorliegen, bzw. online übertragen sind.